

**1. Tarifvertrag zur Änderung
des Zusatztarifvertrages für die
Arbeitnehmer* der
Veolia Verkehr Kundenservice GmbH
(ZTV-VVKS)**

abgeschlossen zwischen der
Veolia Verkehr Kundenservice GmbH
und der
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Gültig ab 1. Januar 2013

**Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche als auch männliche Arbeitnehmer erfasst.*

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Zusatztarifvertrages der Veolia Verkehr Kundenservice GmbH fallen.

**§ 2
Tarifverträge**

Der zum 31. Dezember 2012 gekündigte Zusatztarifvertrag der Veolia Verkehr Kundenservice GmbH (ZTV-VVKS) wird entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen und in der geänderten Form mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 wieder in Kraft gesetzt.

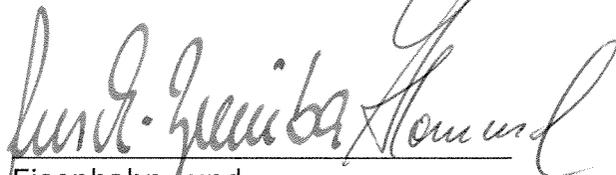
**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, 29. November 2012



Veolia Verkehr Kundenservice GmbH



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

1. Die Monatsentgelttabelle gemäß § 5 Absatz 1 ZTV-VVKS wird ab dem 1. Januar 2013 bzw. ab dem 1. Januar 2014 durch folgende Tabellen ersetzt:

„Gilt ab dem 1. Januar 2013

Entgelt- gruppe	Einstiegs- stufe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
		nach 2 Jahren in der Einstiegsstufe	nach 2 Jahren in der Entgeltstufe 2	nach 2 Jahren in der Entgeltstufe 3
A	1.550,37 €	1.581,03 €	1.611,69 €	1.642,35 €
B	1.658,71 €	1.699,59 €	1.740,47 €	1.781,35 €
C	1.806,90 €	1.847,78 €	1.888,66 €	1.929,54 €
D	1.963,26 €	2.004,14 €	2.045,02 €	2.085,90 €

Gilt ab dem 1. Januar 2014

Entgelt- gruppe	Einstiegs- stufe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
		nach 2 Jahren in der Einstiegsstufe	nach 2 Jahren in der Entgeltstufe 2	nach 2 Jahren in der Entgeltstufe 3
A	1.576,73 €	1.607,91 €	1.639,09 €	1.670,27 €
B	1.686,90 €	1.728,48 €	1.770,05 €	1.811,63 €
C	1.837,61 €	1.879,19 €	1.920,76 €	1.962,34 €
D	1.996,64 €	2.038,21 €	2.079,79 €	2.121,36 €

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 werden in § 8 Absatz 1 ZTV-VVKS die Beträge „500 Euro/Jahr“ auf „700,00 Euro/Jahr“ und „900,00 Euro/Jahr“ auf „1.100 Euro/Jahr“ erhöht.
3. In § 9 Absatz 1 ZTV-VVKS wird das Wort „April“ durch „Juni“ ersetzt.
4. Nach § 12 ZTV-VVKS wird ein neuer § 12a ZTV-VVKS eingefügt:

„§ 12a Urlaubsgeld

- (1) Nach einjähriger Betriebszugehörigkeit erhält jeder Arbeitnehmer in einem bestehenden Arbeitsverhältnis anstelle des bisher tariflich gewährten Urlaubsgeldes mit der Vergütung für den Monat November ein Urlaubsgeld in Höhe von 400,00 Euro je Kalenderjahr. Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat einen anteiligen Anspruch entsprechend seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit. Auszubildende erhalten 60 Prozent des Betrages nach Satz 1.
- (2) Scheidet der Arbeitnehmer im Dezember des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, vermindert sich der Betrag nach Absatz 1 um ein Zwölftel. Satz 1 gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen, aufgrund des Erreichens der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder des Eintretens der Erwerbsminderung oder durch Aufhebungsvertrag endet.
- (3) Der Arbeitnehmer, der nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Regelungen gemäß Absatz 1 einen höheren Urlaubsgeldanspruch hatte, behält diesen (Besitzstand).

- (4) Macht der Arbeitnehmer von der Ablöse- und Ausgleichsregelung gemäß § 5 Ziffer 2 des Überleitungstarifvertrages für die Arbeitnehmer der Veolia Verkehr Kundenservice GmbH vom 26. Mai 2011 Gebrauch, reduziert sich der Besitzstand nach Absatz 3 um einen Betrag von 12,78 Euro je abgelösten Urlaubstag. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.“
- 5.** In § 13 Absatz 2 ZTV-VVKS wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
-